

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Juni 2026
Nr. 323

24

EA 135

327

Einfache Anfrage von Alexander Sigg und Reto Ammann vom 29. April 2026 „Ungewöhnlich früher Wahltermin 2028 – Begründung des Regierungsrates“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit beiliegendem RRB Nr. 137 vom 10. März 2026, der integral im Amtsblatt Nr. 11/2026, S. 796-802, publiziert wurde, legte der Regierungsrat die Termine für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2027/2028 wie folgt fest:

24.10.2027	Gesamterneuerungswahl Thurgauer Mitglieder des Nationalrates Gesamterneuerungswahl Thurgauer Mitglieder des Ständerates
23.11.2027	Allfälliger zweiter Wahlgang Ständerat
13.02.2028	Gesamterneuerungswahlen Grosser Rat und Regierungsrat
19.03.2028	Gesamterneuerungswahlen Bezirksbehörden (Mitglieder Bezirksgerichte, Friedensrichterinnen und Friedensrichter) (zusammen mit allfälligen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen)
23.04.2028	Allfällige zweite Wahlgänge Regierungsrat und Bezirksbehörden

Frage 1: Aus welchen konkreten Gründen wurde der Wahltermin auf den 13. Februar 2028 festgelegt, obwohl dies klar von der bisherigen Praxis abweicht?

Praxis ist, dass derjenige Wahltermin festgelegt wird, der möglich und am geeignetsten ist. Der 13. Februar 2028 folgt dieser Praxis und wird im beiliegenden, im Amtsblatt veröffentlichten RRB im Detail erklärt (siehe Kap. 2.3, S. 3–5). Es gibt keine andere sinnvolle Möglichkeit: Am 19. März 2028 wird eine eidgenössische Abstimmung stattfinden. Dieser Sonntag steht nicht zur Verfügung. Ein späterer Termin ist nicht möglich. Die Gesamterneuerungswahlen müssen daher vor dem 19. März 2026 stattfinden. In Frage kommt dafür nur der 13. Februar 2028.

2/3

Frage 2: Welche alternativen Termine – insbesondere im März oder April 2028 – wurden geprüft und weshalb wurden diese verworfen?

Es wurden alle möglichen Varianten geprüft, insbesondere solche im März oder April 2028, und es wurden alle relevanten Kriterien berücksichtigt (vgl. die eingehende Begründung im beiliegenden RRB, Kap. 2.3.4, S. 4–5). 2028 finden nicht nur die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sondern auch diejenigen der Bezirksbehörden (Mitglieder Bezirksgerichte, Friedensrichterinnen und Friedensrichter) statt. Bei Majorzwahlen ist zudem ein zweiter Wahlgang vorzusehen. Dazu kommt die eidgenössische Abstimmung vom 19. März 2028. Unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen ist der 13. Februar 2028 die zweckmässigste Lösung. Der Verband der Thurgauer Gemeinden (VTG) hat dies in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2026 bestätigt.

Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieses frühen Termins auf die Fairness des Wahlkampfes und die Wahlbeteiligung?

Der Regierungsrat erwartet keine Auswirkungen auf die Fairness des Wahlkampfes oder die Wahlbeteiligung. Anpassungen von Wahlterminen wie die Verlegung auf eidgenössische Blankotermine oder die Zusammenlegung von Wahlen haben keinen massgeblichen Einfluss auf die Wahlbeteiligung (vgl. Beantwortung vom 17. März 2026 der Motion „Superwahlsonntag auf Abstimmungstag legen“ vom 5. März 2025, Kap. 2.1, S. 2 unten [GR 24/MO 19/124]).

Mit dem Wahltermin vom 13. Februar 2028 stehen den Parteien nach den Weihnachtsferien rund sechs Wochen für den eigentlichen Wahlkampf zur Verfügung. Dies ist zwar eher knapp bemessen, aber ausreichend.

Frage 4: Dieser Termin bringt viele Herausforderungen, die aus unserer Sicht neu bedacht werden müssen. Ist der Regierungsrat bereit, den Wahltermin nochmals zu überdenken?

Nein (vgl. Beantwortung der Fragen 1 bis 3). Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der frühen Festlegung der Daten der Gesamterneuerungswahlen 2027/2028 rund zwei Jahre vor der Durchführung gute Planungs- und Rahmenbedingungen für alle Beteiligten (Parteien, Gemeinden, Stimmbevölkerung) geschaffen zu haben.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



3/3

Beilage:

- RRB Nr. 137 vom 10. März 2026 „Eidgenössische und kantonale Gesamterneuerungswahlen 2027/2028: Festsetzung der Termine und Durchführung“